



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Baudirektion-Sekretariat	
Nr. <u>ARP / 31</u>	
11. SEP 09 1253	
z. Antrag	z. Erledigung
z. Besprechung <u>U</u>	z. Kenntnis

CH-3003 Bern, GS-UVEK

Herr Regierungsrat
Heinz Tännler
Vorsteher Baudirektion
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Bern,

10. SEP. 2009

Richtplan des Kantons Zug, Anpassung in Sachen Gewässer - Genehmigung durch den Bund

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben um Genehmigung der Anpassung in Sachen Gewässer des Richtplans Zug gemäss Art. 11 Abs. 1 RPV ersucht.

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 7. September 2009 wird die beantragte Anpassung des Richtplans genehmigt.

Mit freundlichen Grüssen

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilagen:

- Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Zug

Anpassung in Sachen Gewässer

Prüfungsbericht

7. September 2009

Ittigen, 7. September 2009

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
2.4	Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	6
3.1	Verfahren	6
3.2	Inhalt des Richtplans	6
3.21	Renaturierung von Fliessgewässern	6
3.22	Verzeichnis der öffentlichen Gewässer	6
3.3	Form	6
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	7

1 Gesamtbeurteilung

Die vorliegende Anpassung beschäftigt sich mit dem Renaturierungspotential der Fliessgewässer im Kanton Zug. Die Liste der zu überprüfenden Gewässer ist im Richtplan 2004 festgehalten. Nach der Überprüfung wird nun der Auftrag zur Renaturierung erteilt und die Liste angepasst. Der Bund begrüsst dieses Vorgehen. Zu den Änderungen betreffend Verzeichnis der öffentlichen Gewässer gibt es aus Bundes-sicht keine Bemerkungen.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug hat die Anpassungen des kantonalen Richtplans in Sachen Gewässer mit Schreiben vom 23. Dezember 2008 zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Kantonaler Richtplan Anpassungen 2008, Stand Dezember 2008
- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 11. März 2008
- Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassungen des kantonalen Richtplans (Gewässer) vom 28. August 2008
- Schreiben des Kantons Zug vom 14. Mai 2007 an die Kantonsplaner der Kantone Schwyz und Zürich
- Antwortschreiben des Kantons Schwyz vom 20. Juli 2007
- Antwortschreiben des Kantons Zürich vom 23. Juli 2007

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Zug den vom Bundesrat am 4. Mai 2005 genehmigten Richtplan im Bereich Gewässer angepasst.

Aufgrund einer Teilrevision des Gesetzes über die Gewässer im Kanton Zug wurde das Verzeichnis der öffentlichen Gewässer angepasst. Nach einer Analyse werden die Fliessgewässer bezeichnet, welche renaturiert werden sollen.

Mit Beschluss vom 28. August 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Zug die Anpassungen zum kantonalen Richtplan erlassen. Mit Beschluss vom 5. September 2008 nahm der Kantonsrat die Richtplanergänzung zustimmend zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 hat der für die Raumplanung zuständige Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug die Anpassungen in Sachen Gewässer dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen des Richtplans, mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) konsultiert worden.

Die Anliegen der Bundesstellen sind in diesem Prüfungsbericht eingeflossen.

Das ARE hat auf eine Konsultation der Nachbarkantone verzichtet, weil diese im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung erklärt hatten, dass sie von der Anpassung nicht betroffen sind.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurden die Nachkantone und der Bund zur Stellungnahme eingeladen. Die Nachbarkantone signalisierten, dass sie von dieser Anpassung nicht betroffen sind und der Bund verzichtete ganz auf eine Stellungnahme.

3.2 Inhalt des Richtplans

3.21 Renaturierung von Fliessgewässern

Im gültigen Richtplan 2004 ist unter anderem festgehalten, dass eine Liste von Fliessgewässern auf ihr Renaturierungspotenzial, d. h. nach dem Zustand des Gerinnes, der Uferverbauung, der künstlichen Schwellen und hydraulisch, analysiert werden sollen. Nach einer umfassenden Analyse von über 80 km Gesamtstrecke, wird nun ein Auftrag zur Renaturierung für überregionale Fliessgewässer im Richtplan und erteilt und die Liste leicht angepasst.

Der Bund geht davon aus, dass Fruchtfolgeflächen (FFF) bei Renaturierungen nicht oder nur marginal tangiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Vollzugshilfe FFF 2006 des ARE im Gewässerraum keine FFF angerechnet werden sollen.

Hinweis für die weitere Planung: Bei Renaturierungen von Fliessgewässern ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Landwirtschaft zu suchen und Synergien (z. B. Hochwasserschutz) sind zu nutzen.

3.22 Verzeichnis der öffentlichen Gewässer

Aufgrund einer Teilrevision des Gesetzes über die Gewässer (Verabschiedung am 26. Februar 2008) kam es zu einer Änderung des Verzeichnisses der öffentlichen Gewässer im Kanton Zug. Diese Änderungen werden vom Bund ohne Bemerkungen zur Kenntnis genommen.

3.3 Form

In Bezug auf die Form reiht sich die Anpassung in den genehmigten Richtplan ein.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 7. September 2009 werden die Richtplananpassungen in Sachen Gewässer genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi